

ENG

Cross-Border Traffic Accidents (summary of article)

Traffic accidents that occur in one country but involve victims or parties from another are more common than we might expect.

In principle, the applicable law is that of the place where the accident occurred. But difficult questions follow: must a Portuguese citizen injured abroad bring proceedings outside Portugal? Conversely, is a foreign victim in Portugal bound by the compensation rules of Portuguese law?

Regulation (EU) No 1215/2012 (Brussels I bis) allows the victim to sue the responsible party either in the court of the country where the accident occurred (Portugal) or in their own country of residence (if different).

The Green Card System, coordinated by the Council of Bureaux (COB), further facilitates claims. It brings together 43 national Green Card Bureaux, representing about 1,500 motor insurers across 47 countries in Europe, North Africa, and the Middle East.

If no agreement is reached, or if the response takes longer than three months, victims must carefully decide where to initiate proceedings. While Portuguese law would apply, presenting the case before a court in the victim's own country may feel more accessible and better aligned with cultural or linguistic context.

However, interpretation of Portuguese law by a foreign court may differ from that of a Portuguese court. A German judge, for instance, could apply Portuguese law "through a German lens," potentially relying on interpretative principles rooted in German law.

Victims should weigh these factors when choosing where to bring proceedings—considering the availability of evidence, procedural costs, and the potential impact of differing approaches to compensation.

DE

Grenzüberschreitende Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle in einem Rechtsgebiet, bei welchem die Beteiligten in unterschiedlichen Rechtsgebieten wohnhaft sind, ereignen sich häufiger, als man denken mag.

Es scheint unstrittig, dass das Recht des Ortes, an dem sich der Unfall ereignet, anwendbar sein muss. Kann jedoch ein Bürger, der nicht in Portugal wohnt, seine Ansprüche in einem anderen Rechtsgebiet als dem seines Wohnsitzes verklagen? Oder ist das Geschädigten eines Verkehrsunfalls hingegen verpflichtet, die Höhe des Schadensregulierung in dem Land zu zahlen, in dem sich der Unfall ereignet hat?

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ([Regulamento \(UE\) n.o 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen](#)), die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt, kann der Geschädigte wählen, ob er den Unfallverursacher vor dem Gericht des Ortes, an dem sich der Unfall ereignet hat (Portugal), verklagen will, oder ob er den Unfallverursacher in seinem Wohnsitzland verklagen will, wenn dieses nicht Portugal ist.

Die Schadenregulierung wird auch durch das System der Grünen Karte erleichtert, das vom COB (Council of Bureaux) koordiniert wird, dem 43 Grüne-Karte-Büros angehören, die rund 1 500 Kfz-Versicherer in 47 Ländern Europas, Nordafrikas und des Nahen Ostens vertreten. Gelingt es den Parteien jedoch nicht, eine Einigung zu erzielen, oder dauert die Antwort mehr als drei Monate, sollte die Partei rechtliche Schritte in Betracht ziehen, um für den Vorfall entschädigt zu werden.

Wenn andererseits portugiesisches Recht zur Anwendung kommt, halten wir es für sinnvoll, dass alle Beteiligten, d. h. das Gericht und die Anwälte, mit den Kriterien für die Anwendung des portugiesischen Rechts vertraut sind, und und zusätzlich kann es auch von Vorteil sein wenn die Beweisführung vor einem Gericht vorgenommen wird welche mit der Kultur und Sprache des Geschädigten vollkommen vertraut ist. Es kann daher sinnvoll sein, den Fall vor ein deutsches Gericht zu bringen, das die Beweise im Hinblick auf den materiellen und immateriellen Schaden des Geschädigten

auslegt und versteht und das portugiesische Recht "nach deutscher Auslegung" anwendet.

Ein deutscher Richter kann das Recht anders auslegen als ein portugiesischer Richter und kann sogar das Bestehen einer besonders engen Verbindung zu Deutschland begründen, um bestimmte Auslegungsregeln oder -grundsätze nach deutschem Recht anzuwenden.

Diese Umstände sollten von den Geschädigten besonders berücksichtigt werden, wenn sie überlegen, wo sie ein Verfahren einleiten wollen, wobei jedoch die einfache Beschaffung von Beweisen, die Verfahrenskosten und die potenziellen Unterschiede im Entschädigungsrecht zwischen Portugal und Deutschland berücksichtigt werden müssen.